

Allgemeine Bedingungen für die Glasbruchversicherung (ABG-W 2018)

Vertragspartner

Diese Vertragsgrundlagen gelten für Verträge mit der Generali Versicherung AG, 1010 Wien, Landskronngasse 1-3.

Aufsichtsbehörde

Finanzmarktaufsicht, 1090 Wien, Otto-Wagner-Platz 5



Unter den Flügeln des Löwen. GENERALI

Als weitere Vertragsgrundlagen gelten die dem Vertrag zugrunde liegenden "Allgemeine Bedingungen für die Sachversicherung (ABS)" und "Ergänzende allgemeine Bedingungen für die Sachversicherung (EaBS)".

Versichert sind Schäden an Gebäudeverglasungen wie

- Tür-, Fenster-, Wintergarten-, Dach-, Balkon- und jeder anderen gebäudegebundenen Konstruktionsverglasungen (Trennwände, Stiegegeländer, Solar- und Photovoltaikanlagen, etc.);
 - Glasbausteine, Profilitverglasungen, Glasdächer, Lichtkuppeln, Wandverglasungen;
- aus Mineral- oder Kunststoffglas in allen allgemein bzw. gemeinschaftlich zugänglichen Räumen und Bereichen des versicherten Gebäudes.

Allgemein bzw. gemeinschaftlich zugängliche Räume und Bereiche sind solche, die generell oder von allen Mietern, Eigentümern, Pächtern etc. genutzt werden können.

Versichert sind Schäden durch Bruch der Verglasungen der versicherten Sachen inklusive der Beseitigung und Wiederanbringung von Hindernissen wie Schutzstangen, Fenstergitter, etc.

Nicht versichert sind Schäden, so ferne nicht anders vereinbart:

- a) in Folge des Glasbruchs an anderen Sachen;
- b) an Fassungen und Rahmen der Gläser;
- c) beim Herausnehmen, Transport, Einsetzen oder anderen Tätigkeiten an den Gläsern, deren Rahmen oder Fassungen. Vom Ausschluss nicht betroffen sind Reinigungsarbeiten;
- d) an Formgläsern aller Art, Glasbehältern, Glasfliesen, Kunstverglasungen, Glas als Handelsware und Fertigungsmaterial, Aquarien, Terrarien, Cerankochfelder, Induktionskochfelder, etc.;
- e) durch Zerkratzen oder Verschrammen der Oberflächen sowie Absplittern und Erblinden der Verglasung, etc.;
- f) an Glas-, Treib- und Gewächshäusern;
- g) an Glasfassaden (das sind Gebäudeverglasungen, die nicht Türen- oder Fensterverglasungen sind).

Sicherheitsvorschriften

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, die Rahmen und Fassungen der versicherten Gläser ordnungsgemäß instand zu halten oder halten zu lassen.